



**INF. 24**

28. Februar 2018

Original: Deutsch/Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 12. bis 16. März 2018)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

## **Bemerkungen des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) zum informellen Dokument INF.19**

1. In den Absätzen 31 bis 32 des im informellen Dokument INF.19 enthaltenen Schlussberichts der 15. Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses (Dokument OTIF/RID/CE/GTT/2018-A) ist die Anregung enthalten, auch bei Tankcontainern das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung an beiden Längsseiten anzugeben.
2. Nachstehend ist der Wortlaut des Absatzes 32 des Schlussberichts wiedergegeben:  

"32. Die Arbeitsgruppe sieht die Angabe des Datums der nächsten wiederkehrenden Prüfung auch für Tankcontainer als nützlich an. Sie bittet die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung, diese Frage in Zusammenhang mit dem Antrag des Vereinigten Königreichs OTIF/RID/RC/2018/8 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/8 bezüglich der Muster für Tankschilder zu behandeln. Dabei sollte auch geprüft werden, ob nicht zumindest bei besonders großen Tankcontainern die Angaben gemäß Absatz 6.8.2.5.2 auf beiden Seiten erscheinen sollten."
3. Die UIC hat bereits in der Vergangenheit auf die Schwierigkeiten bei der Prüfung der Frist für nächste Prüfung bei Tankcontainern und MEGC durch die Befüller und Beförderer hingewiesen und eine Angabe des Datums der nächsten Prüfung an beiden Längsseiten von MEGC und Tankcontainern beantragt (Dokument [OTIF/RID/RC/2015/20](#) – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/20).
4. Im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 23. bis 27. März 2015) (Dokument OTIF/RID/RC/2015-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138/Add.1) ist dazu in den Absätzen 20 und 21 Folgendes aufgeführt:

- "20. Einige Experten anerkennen die von UIC zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit, wie dies auch zuvor in der Arbeitsgruppe diskutiert wurde. Sie wiederholen jedoch, dass zunächst der UN-Expertenunterausschuss befragt werden sollte. Für Seebeförderungen sehen einige Experten keine Notwendigkeit für diese Änderungen, da vor dem Beladen in der Regel eine Bescheinigung mit dem Prüfdatum verlangt wird. Für den Eisenbahnverkehr wird erkannt, dass diese zusätzliche Information für die Prüfung und die Durchsetzbarkeit nützlich sein könnte. Eine kürzlich angenommene Änderung im RID, wonach der Beförderer auf vom Befüller zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen kann, könnte diese Bedenken in gewissem Maße mindern. Es besteht Sympathie in Bezug auf tiefgekühlt verflüssigte Gase, wobei hier die Anregung besteht, eine Angleichung an die in Kapitel 6.7 angegebene Frist in Betracht zu ziehen.
21. Die Arbeitsgruppe erzielt keinen Konsens, zieht aber den Schluss, dass es verfrüht wäre, diese Änderungen für Tankcontainer vorzuschlagen, bevor nicht beim UN-Expertenunterausschuss eine erneute Diskussion geführt wurde."
5. Vor dem Hintergrund der erneuten Diskussion über die Angabe des Datums der nächsten wiederkehrenden Prüfung an Tankcontainern im Rahmen der 15. Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses bittet die UIC die Delegierten, die Angelegenheit im Sinne des Dokuments OTIF/RID/RC/2015/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/20 nochmals aufzugreifen und das Thema gegebenenfalls an den UN-Expertenunterausschuss heranzutragen.
-